

Mitwirkungspolitik gem. § 185 BörseG 2018

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (SRD II) haben Vermögensverwalter gemäß § 185 BörseG 2018 idgF entweder eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und auf ihrer Website zu veröffentlichen sowie jährlich auf der Website zu veröffentlichen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung auf ihrer Website zu veröffentlichen, warum sie eine oder mehrere der Anforderungen des § 185 BörseG 2018 idgF nicht erfüllen.

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) bietet als Vermögensverwalter iSd § 178 Z 3 BörseG 2018 idgF Portfolioverwaltungsdienstleistungen, dh. eine Vermögensverwaltung auf Vollmachtbasis (Vermögensmanagement) für Anleger an, wobei die im Rahmen dieses Vermögensmanagements getätigten Aktieninvestments auf den im Namen der Kunden geführten Depots liegen. Festgehalten wird, dass das gesamte Investitionsvolumen in investierte Gesellschaften innerhalb des Vermögensmanagements als gering einzustufen ist. Daraus ergibt sich, dass der Anteil sämtlicher in den Portfolios der Kunden befindlicher Aktien, jeweils gemessen an der gesamten Marktkapitalisierung der jeweiligen Gesellschaft, unbedeutend ist.

§ 185 Abs 1 Z 1 BörseG 2018 legt fest, dass die Mitwirkungspolitik zu beschreiben hat

- a) wie die BTV die Gesellschaften, in die sie investiert hat, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance,
- b) wie die BTV Dialoge mit Gesellschaften führt, in die sie investiert hat,
- c) wie die BTV Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausübt,
- d) wie die BTV mit anderen Aktionären zusammenarbeitet,
- e) wie die BTV mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert hat, kommuniziert und
- f) wie die BTV mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgeht.

Die BTV gibt dazu das Folgende an:

- a) Die im Vermögensmanagement gehaltenen Aktien werden laufend durch spezialisierte Mitarbeiter bewertet bzw. überwacht. Im Zuge des Auswahl- bzw. Monitoringverfahrens liefert die fundamentale Aktienanalyse einen gewichtigen Beitrag. Neben der laufenden Analyse bzw. der Überwachung erfolgt zumindest monatlich ein Meeting des Portfoliomanagements mit den Aktienspezialisten, um die gehaltenen bzw. potentielle Einzelaktientitel zu analysieren.
- c) Wie bereits angeführt, kann der Anteil am Grundkapital der jeweiligen investierten Gesellschaft stets als nicht wesentlich eingestuft werden, und wird das Stimmrecht bei den jeweiligen Hauptversammlungen daher nicht ausgeübt.

Hinsichtlich etwaiger Kapitalmaßnahmen der investierten Gesellschaften wird wie folgt agiert:

Dividenden: Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen stets eine Cashdividende bevorzugt.

Bezugsrechte: Der Ausübung etwaiger Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung geht eine eingehende Analyse und fundierte Empfehlung durch die Aktienspezialisten voraus. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen: Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen geht einer Teilnahme wiederum eine eingehende Analyse und fundierte Empfehlung durch die Aktienspezialisten voraus. Bei positiver Einschätzung der von der Gesellschaft beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

- b), d), e) Vor dem Hintergrund, dass der Anteil am Grundkapital der jeweiligen investierten Gesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird,
- führen wir derzeit keine Dialoge mit Gesellschaften, in die im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie investiert wird,
 - arbeiten nicht mit anderen Aktionären zusammen,
 - kommunizieren nicht mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die investiert wird.
- f) Die für die BTV geltenden Compliance-Grundsätze verbieten interessenkonfliktbehaftete Handlungen zum Nachteil des Kunden. Bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit Einzelaktientiteln von Gesellschaften, an denen die BTV beteiligt ist, dürfen Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.